Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

196 (18.6.1844)

Visual Library

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 196.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [18. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Ihstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

Wir geben vorläufig den in der 71sten Sitzung von dem Abg. Welte erstatteten Commissionsbericht über die Motion des Abg. Sander, die Redefreiheit im Ständesaale betreffend, über welchen die Diskussion in einer der nächsten Sitzungen stattfinden wird.

Meine Herren!

§. 1. Wie Ihnen bekannt ist, wurde gegen den Abg. Welcker wegen einer von ihm auf dem vorigen Landtage gehaltenen Rede von einem fürstenbergischen Kassier, Sattler, der sich durch diese Rede an seiner Ehre gekränkt findet, eine Anklage bei dem Gr. Stadtamte Freiburg erhoben, welches die Klage als vor Gericht zuläßig erklärte, und den Abg. Welcker zur Antwort auf dieselbe aufforderte.

Dieß veranlaßte den Abg. Sander, in der 21. öffentlichen Sitzung eine Motion zu begründen, in welcher er die Behauptung, daß die Volksabgeordneten wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer nicht bei den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können, sondern hierwegen nur der durch unsere Geschäftsordnung der Kammer selbst und ihrem Präsidenten übertragenen Amtsgewalt unterworfen seien, als einen verfassungsgemäßen Grundsatz zu rechtfertigen sucht, und darauf hin den Antrag stützt:

„Die Kammer möge sich in der vorbezeichneten Injuriensache selbst als competent erklären und dem Abg. Welcker untersagen, sich auf die gegen ihn erhobene Klage einzulassen."

Die Beurtheilung, in wie fern dieser Antrag gegründet sei oder nicht, beruht auf der Erörterung und Beantwortung der drei Fragen:

1. Können die Mitglieder unserer Ständekammer wegen Aeußerungen, die sie in der Kammer oder bei Erfüllung ihrer Berufspflichten thun, vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden?
2. Sind dieselben wegen dieser Aeußerungen durch die bestehende Geschäftsordnung einer Amtsgewalt der Kammer und ihres Präsidenten unterworfen? und
3. dehnt sich diese Amtsgewalt auch auf solche Aeußerungen aus, die ein Kammermitglied schon auf einem früheren Landtage gethan hat?

§. 2. Was die erste Frage betrifft, so ist Ihre Commission mit dem Motionssteller dahin einverstanden, daß die Mitglieder unserer Ständekammer wegen Aeußerungen, die sie in der Kammer oder überhaupt bei der Uebung ihrer Berufspflicht als Volksabgeordnete machen, nicht vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können.

Es ist zwar diese Freiheit der Meinungsäußerung weder durch unsere Verfassungsurkunde, noch durch die übrige Landesgesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen.

Allein sie ist in der Grundform wie in dem Wesen unserer Verfassung selbst gegründet, und ergibt sich auch folgerungsweise aus einzelnen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, so wie durch Vergleichungen der Verfassungen anderer Staaten, die der unsrigen zur Grundlage gedient haben.

Die Grundform unserer Verfassung ist eine repräsentative oder constitutionelle im engern Sinne, indem durch das Verfassungsgesetz dem Volke nicht nur ein Recht der bloßen Vorstellung und Beschwerde, sondern auch das Recht eingeräumt ist, durch Abgeordnete an der Ausübung der wichtigsten Staats-Hoheitsrechte, wie der Gesetzgebung und des Steuerrechtes, Theil zu nehmen.

Die Abgeordneten werden vom Volke selbst frei gewählt. Sie haben dasselbe bei der Ausübung jener Rechte in seiner Gesammtheit und nicht nach einzelnen Classen oder nach individuellen und corporativen Interessen zu vertreten. Auch sind sie an keine Instruktionen oder Mandate des Volks oder Einzelner im Volke, sondern lediglich nur

an ihre innere Ueberzeugung gebunden (§§. 48 und 69 der Verfassungsurkunde).

Hiernach sind die Volks-Abgeordneten nicht bloße Bevollmächtigte oder Mandatarien des Volkes und ihrer Wähler, sondern wirkliche Repräsentanten des gesammten Volkes, und mit ihm in Beziehung auf die Ausübung seiner Verfassungsrechte als eine und dieselbe Person zu betrachten. Sie können daher schon aus diesem Grunde wegen Dessen, was sie in ihrer Eigenschaft als Volksabgeordnete gethan haben, von dem Volke oder von Einzelnen im Volke nicht zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Was sodann die wirkliche Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes durch die Abgeordneten, oder ihre ständische Wirksamkeit überhaupt betrifft, so ist solche nicht auf eine bloße Abstimmung beschränkt, sondern, wie die Verfassungsurkunde selbst bestimmt, muß ihren Abstimmungen und Beschlußfassungen eine Erörterung oder Berathung der zur Abstimmung kommenden Fragen vorausgehen. Diese Berathung wird durch die Verfassungsurkunde in keiner Weise beschränkt, vielmehr wird durch sie den Abgeordneten bei Eidespflicht auferlegt, die Landesinteressen nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen und mit derselben Ueberzeugung auch die Beschwerden des Volkes oder die ihnen bekannten Mißbräuche in der Staatsverwaltung zur Sprache zu bringen (§§. 67 und 69 der Verfassungsurkunde). Dieser Ausdruck der innern Ueberzeugung der Abgeordneten in freimüthiger Rede ist es dann auch, welcher der bessern Meinung das Uebergewicht verleiht, und darauf, daß nämlich die nach Gründen bessere Meinung mehr das Uebergewicht erhalte, und im Sinne der öffentlichen Meinung regiert werde, beruht ja gerade das Wesen der Repräsentativ-Verfassung.

Es ist aber der freimüthige Ausdruck der innern Ueberzeugung dadurch bedingt, daß die Berathung völlig frei ist, und durch keine gerichtliche Verantwortlichkeit außer dem Ständesaale beschränkt wird.

Wo die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen, die der Regierung oder einer andern Person außerhalb der Kammer mißfallen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können, ist keine freie Berathung und auch keine wahre, dem Geiste der öffentlichen Meinung entsprechende Volksvertretung möglich.

Man muß vielmehr im Falle einer solchen Beschränkung der Freiheit der Rede des Abgeordneten mit Recht befürchten, daß er seiner Pflicht nicht immer Genüge leiste; denn ist einmal die Freiheit seiner Rede dadurch, daß er hierwegen von dieser oder jener Person bei den Gerichten angeklagt werden kann, in Frage gestellt, so ist die Grenzlinie zwischen dem Erlaubten und Nichterlaubten schwer zu bezeichnen, und stets von der individuellen Ansicht, ja oft politischen Leidenschaft der Ankläger wie der Richter, abhängig, so daß der Abgeordnete bei jeder Rede, die er mit einiger Freimüthigkeit vorträgt, in die Gefahr der Anklage und Untersuchung kommt, wie die im Eingange des Berichts angeführte Klagsache darthut. Ja die ganze Kammer stände in Gefahr, wegen einer jeden derartigen Rede der einzelnen Abgeordneten schon deßhalb in Untersuchung und Strafe gezogen zu werden, weil sie über alle Kammerverhandlungen Protokolle drucken läßt und solche der Oeffentlichkeit übergiebt, mithin als Theilnehmerin oder Verbreiterin jener Rede verantwortlich gemacht werden könnte.

Daß aber eine solche beständige Gefahr der Anklage und Untersuchung bei dem größern Theile der Abgeordneten, die nicht zu den von dem Motionssteller angeführten sonderbaren Männern gehören, das freie Wort oder den Ausspruch ihrer innern Ueberzeugung lähmen oder ganz ersticken würde, liegt in der menschlichen Natur, und wird keines besondern Beweises bedürfen.

Es ist daher eine Beschränkung der Aeußerung der Abgeordneten, die in der Kammer oder in Uebung ihrer Berufspflicht geschieht, durch derer Verantwortlichkeit vor den Gerichten auch mit dem Wesen der Verfassung und der durch sie bestimmten ständischen Wirksamkeit nicht vereinbar.

§. 3. Vergleicht man noch die constitutionellen oder repräsentativen Verfassungen anderer Staaten, so ist es in England eine hergebrachte und unbestrittene Sache, daß die Parlamentsmitglieder gegenüber der Regierung oder in Bezug auf Regierungshandlungen die vollkommenste Sprechfreiheit haben, und auch in anderer Beziehung wegen der Reden und Berathungen im Parlamente außerhalb des Hauses, in dem solche stattgefunden haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden können.

Im gleichen Sinne wird durch die Verfassungsgesetze von Portugal, Belgien, Frankreich, Bayern, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen die Redefreiheit in den Kammern ausdrücklich gestattet.

So bestimmt z. B. die Verfassungsurkunde des Königreichs Belgien im Art. 44:

„Kein Mitglied der einen oder andern Kammer kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden wegen seiner Meinung oder Stimme, welche er in der Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.“

In der Verfassungsurkunde, welche Don Pedro im Jahre 1826 für Portugal gab, heißt es:

„Die Glieder der einen und andern Kammer sind unverletzlich wegen der Meinungen', die sie in Ausübung ihrer Berufspflicht äußern."

Ebenso erklären die Verfassungsgesetze der übrigen vorhin angeführten Staaten, daß die Kammermitglieder wegen ihrer Aeßerungen in der Kammer zu keiner gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können. Dagegen gibt es aber auch Verfassungsurkunden anderer Staaten, welche, wie die von Sachsen, Würtemberg und Hohenzollern-Sigmaringen, Aeußerungen gewisser Art, wie z. B. Verläumdungen von Privatpersonen, ausdrücklich der gerichtlichen Verantwortlichkeit unterwerfen.

Allein dieß geschieht nur ausnahmsweise.

In all' übriger Beziehung erkennen auch diese Verfassungsurkunden die Redefreiheit der Kammermitglieder ausdrücklich an, und aus ihrer Vergleichung mit den zuerst angeführten Verfassungsgesetzen ergibt sich als ein Grundsatz der Repräsentativ-Verfassung, daß die Meinungsäußerung der Volksabgeordneten in der Kammer oder bei Uebung ihrer Berufspflicht von der gerichtlichen Verantwortung frei sei, in so weit das Verfassungsgesetz nicht eine Ausnahme hievon ausdrücklich festsetzt.

Man wird zwar hiegegen die Einwendung erheben, daß durch eine solche Redefreiheit der Abgeordneten das Interesse oder die Ehre der Personen außerhalb der Kammer zu sehr gefährdet sei, wenn ihnen gegen Aeußerungen der Abgeordneten, die möglicher Weise ihr Interesse und ihre Ehre tief verletzen können, kein gerichtlicher Schutz gewährt werde.

Allein diese Einwendung ist unbegründet; denn abgesehen von der moralischen Garantie, die schon die Würde der Kammer und die Art ihrer Zusammensetzung für die Schonung der Privatehre und Privatinteressen gibt, wird dafür auch durch die in jedem Staate mit landständischer Verfassung bestehende Geschäftsordnung ein hinlänglicher Schutz gewährt.

Namentlich ist dies bei uns der Fall, indem unsere Geschäftsordnung in den §§. 23 bis 28 nicht nur alle Persönlichkeiten und Abschweifungen vom Gegenstande der Berathungen ausdrücklich untersagt, sondern auch dem Präsidenten der Kammer ausdrücklich zur Pflicht macht, jedes Kammermitglied, welches dagegen handelt, zur Ordnung zu rufen, und im Falle dieser Ordnungsruf nicht beachtet wird, oder die ordnungswidrige Aeußerung sehr verletzend ist, die Kammer und den Präsidenten ermächtiget, gegen das betreffende Kammermitglied einen Verweis oder eine Rüge zu Protokoll auszusprechen, und in einem solchen in dieser öffentlichen Versammlung geschehenden Ausspruche, der nach Umständen einer Ausweisung aus der Kammer gleichkommen kann, dürfte wohl für den Verletzten eine eben so große Genugthuung liegen, als ihm das Gericht gewähren kann. Zudem steht ihm dann noch die öffentliche Vertheidigung und die Berufung an die öffentliche Meinung zu.

Die bisherige Erfahrung kann auch in all' den Staaten, in welchen, wie in England und Frankreich, die Freiheit der Rede in den Kammern schon lange Zeit in der größten Ausdehnung geübt worden ist, keine Beispiele nachweisen, daß von staatsbürgerlichen Personen außerhalb der Kammer auf Kosten jener Redefreiheit ein weiterer oder gerichtlicher Schutz für ihre Ehre und Privatinteressen begehrt worden sei. Auch in unserem Vaterlande ist dies, mit Ausnahme des im Eingange des Berichts berührten Falles, noch nie vorgekommen, wohl aber sind in neuerer Zeit von mehreren Seiten, wie namentlich von der Stadt Pforzheim, von den dortigen Landgemeinden, sodann aus den Amtsbezirken Hüfingen, Möhringen, Bonndorf und anderen Bezirken Petitionen mit zahlreichen Unterschriften eingekommen, welche die Freiheit der Rede des Abgeordneten vor jeder gerichtlichen Verantwortlichkeit gesichert haben wollen.

Hiermit ist die erste im §. 1 dieses Berichts aufgestellte Frage beantwortet, und es kommt jetzt

§. 4 die zweite und dritte Frage, welche dahin gehen, ob die Abgeordneten wegen ihrer Aeußerungen in der Kammer einer durch die Geschäftsordnung begründeten Amtsgewalt der Kammer und ihres Präsidenten unterworfen seien, und ob sich diese auch auf Aeußerungen, die schon auf einem frühern Landtage geschehen sind, ausdehnen? zur Erörterung. In dieser Beziehung ist Ihre Commission mit dem Motionsteller nicht ganz einverstanden.

Es ist zwar die durch unsere Geschäftsordnung der Kammer und ihrem Präsidenten gegen die einzelnen Kammermitglieder eingeräumte Gewalt, deren Umfang schon in dem vorhergehenden Paragraphen angeführt wird, nicht blos eine disciplinäre, sondern, in so weit sie dahin geht, einzelne Aeußerungen der Abgeordneten, wenn sie sehr verletzend sind, mit einer im Protokoll niederzulegenden Rüge zu ahnden, eine strafende Amtsgewalt, weil eine solche Rüge für den Abgeordneten wenigstens rücksichtlich seines moralischen Wirkens und Werthes, ein größeres Uebel enthält, als eine von einem Landesgerichte ausgesprochene Verweis- oder Geldstrafe. Allein wenn man dies auch annimmt, so kann sich doch diese Gewalt nicht auf Aeuße-

rungen ausdehnen, die schon in einer frühern Kammer gemacht wurden, weil die Wirksamkeit einer Kammer sich nur auf die Zeitdauer ihrer Verhandlungen beschränkt. In so fern daher der Antrag des Motionsstellers darauf geht, daß die Kammer sich in der angeführten Anklagsache gegen den Abgeordneten Welcker für kompetent erkläre und demselben die Einlassung auf die Klage bei'm Stadtamte Freiburg untersage, kann Ihre Commission demselben nicht beistimmen.

Dagegen findet sie darin, daß das großherzogl. Stadtamt Freiburg die gegen den Abg. Welcker wegen einer Aeußerung auf dem vorigen Landtage erhobene Anklage als vor Gericht zulässig erklärte und den Abg. Welcker zur Verantwortung auf dieselbe aufforderte, aus den in den §§. 2 und 3 angeführten Gründen einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Garantieen und Rechte der Kammer und ihrer einzelnen Mitglieder, und stellt den Antrag dahin:

„Die Kammer möge dem großherzogl. Staatsministerium in einem an dasselbe zu erlassenden Schreiben von jener gegen den Abg. Welcker erhobenen Anklage, so wie von der hierauf erlassenen Verfügung des großherzogl. Stadtamtes Freiburg Kenntniß geben und dabei aussprechen, daß sie es mit der Form und dem Wesen unserer Verfassung so wenig als mit den einzelnen Bestimmungen derselben über die landständische Wirksamkeit vereinbar finde, daß Kammermitglieder wegen Aeußerungen, die sie in der Kammer oder bei Uebung ihrer Berufspflicht machen, vor den Landesgerichten zur Verantwortung gezogen werden können, daß sie vielmehr die Freiheit der Rede der Abgeordneten von der gerichtlichen Verantwortlichkeit außerhalb der Kammer als ein verfassungsmäßiges Recht derselben erachte, und daher das großherzogl. Staatsministerium ersuche, das Stadtamt Freiburg zu veranlassen, in der vorbezeichneten Anklagesache gegen den Abg. Welcker mit dem weitern Verfahren einzuhalten."

89ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 17. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Dem zum Bürgermeister der Stadt Bruchsal erwählten Abgeordneten Schmidt wird ein Urlaub von fünf Tagen zu Antretung seines Amtes gegeben.

Bissing übergibt eine Bitte der Bierbrauer zu Heidelberg, die Abänderung einiger Bestimmungen über den Kesselverschluß beim Biersieden betreffend.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Entschädigung wegen Verbrechen (privatrechtlichen Folgen der Verbrechen) betreffend, erstattet von dem Ab. Weizel.

Der Commissionsbericht sagt über den Zweck dieses Gesetzes im Allgemeinen Folgendes:

Durch die Strafgesetzgebung ist wirksame Vorsorge dafür getroffen, daß im Staate die Herrschaft des Gesetzes befestigt und die Gesammtheit gegen jede Störung der Rechtsordnung, welche in der Begehung eines Verbrechens liegt, geschützt werde. Damit ist aber den Anforderungen der Gerechtigkeit noch nicht Genüge geleistet. Es muß das Augenmerk der Gesetzgebung auch darauf gerichtet sein, daß Derjenige, welcher durch Verübung eines Verbrechens in seinen Privatrechten verletzt wird, auf eine sichere und schnelle Weise zum vollen Ersatze seines Schadens gelange. Wenn schon die Nichterfüllung irgend einer dem Kreise des Privatrechts angehörenden Verbindlichkeit zur Entschädigung verpflichtet, und die Civilgesetzgebung durch umfassende Bestimmungen die deßfallsigen Verhältnisse regelt, so muß dieß um so mehr der Fall sein, wenn Rechte verletzt werden, die der Staat für so heilig und unantastbar hält, daß er sie noch unter den besondern Schutz der Strafgesetze gestellt hat, — Rechte, die überdies nicht, wie die meisten andern privatrechtlichen Befugnisse, durch kluge, sorgfältige Beobachtung der Gesetze bewahrt werden können, deren Verletzung vielmehr in der Regel von dem Verletzten gar nicht abgewendet werden konnte. Wie alle Civilgesetzgebungen, so erkennt auch die unsrige den Grundsatz an, daß Derjenige, welcher den Andern durch ein Verbrechen oder Vergehen verletzt, Entschädigung leisten muß. Allein dieser ganz richtige Grundsatz ist im Landrechte theils irrig, theils unvollständig durchgeführt. Die wichtigsten, bei solchen Rechtsstreitigkeiten sich ergebenden Fragen blieben unbeantwortet, namentlich welche Personen berechtigt seien, Entschädigung zu verlangen, worin dieselbe bestehe, wie sie ermittelt werden soll. Der Verletzte konnte kaum zu dem Minimum seiner Entschädigung gelangen, und dies nur nach langen, kostspieligen Prozessen; denn er hatte neben den eben gezeigten Mängeln auch noch damit zu kämpfen, daß die Bestimmungen über die Verfolgung derartiger Entschädigungsansprüche in §. 19 des Strafedikts eben so fehlerhaft getroffen waren.

Dem letzten Uebelstande ist durch die §§. 300—310 des Entwurfs der Strafprozeßordnung abgeholfen. Den zuvor gedachten Unvollständigkeiten und Irrthümern unserer Civilgesetzgebung soll durch den von der großherzoglichen Regierung in der fünften öffentlichen Sitzung vom 29. November vorigen Jahres vorgelegten Gesetzesentwurf, „die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen betreffend" abgeholfen werden.

Aus seinem Inhalte und dem bisher Vorgetragenen ergibt sich, daß es keineswegs Absicht des Gesetzgebers ist, daß dieses Gesetz selbstständig und vollkommen in sich abgeschlossen alle privatrechtlichen Folgen aller Verbrechen oder Vergehen normiren soll. Es schließt sich vielmehr erläuternd, ergänzend und berichtigend als Nebengesetz an das Landrecht an, dessen Hauptbestimmungen über Entschädigung wegen Verbrechen immer noch fortbestehen.

Der Entwurf enthält namentlich keine Bestimmungen über die Entschädigungsansprüche, welche aus Verbrechen entstehen, durch welche Rechte an Sachen oder aus Verträgen über Gegenstände des Verkehrs verletzt werden.

(Schluß folgt.)